

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 643/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 109 397.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 051 837

Bezeichnung der Erfindung: Einrichtung zur Behandlung von Pfählen
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E 02 D 9/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 18. Juli 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Diaber Holding AG

Einsprechender / Opponent / Opposant : Persluchtcentrale Nederland B.V.

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 107 (3a), 113 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 643/88 - 3.2.2



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 18. Juli 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Persluchtcentrale Nederland B.V.
NL-Leiden

Vertreter:

Vollebregt, Cornelis Jacobus, Ir.
P.O. Box 645
NL-5600 AP Eindhoven

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Diaber Holding AG
Seestraße 133
CH-8700 Küsnacht

Vertreter:

Blum, Rudolf Emil Ernst
c/o E. Blum & Co.
Patentanwälte
Vorderberg 11
CH-8044 Zürich

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 20. September 1988
über die Aufrechterhaltung des europäischen
Patents Nr. 0 051 837 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: K. Stamm
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 20. September 1988 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents 0 051 837 in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Art. 100 EPÜ nicht entgegenstehen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 18. November 1988 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 18. November 1988 eingezahlt und die Beschwerde am 16. Dezember 1988 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 26. Juni 1989 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent ohne Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, zu widerrufen (siehe Entscheidungen T 73/84, Amtsblatt 08/85, Seite 241; T 186/84, Amtsblatt 03/86, Seite 79; T 237/86, Amtsblatt 07/87, Seite 261).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 051 837 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Fabiani

G. Szabo

G. Szabo

22.7.88 *K. Jaum*